

Kidshelp-Kambodscha e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kidshelp-Kambodscha e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln
3. Kidshelp-Kambodscha e.V. ist eine deutsche Nicht-Regierungs-Organisation (NGO), ist überparteilich und unpolitisch und insbesondere unabhängig von der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Organe und Behörden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Bildung von Kindern und Jugendlichen aus bestimmten Dörfern in Kambodscha.

§ 3

Hauptprojekte

Die Ziele werden erreicht durch fortlaufende, nachhaltige Projekte, die vom Verein beschlossen und finanziert werden. Vorrangige Projekte beinhalten unter anderem folgende Punkte:

- Bereitstellung von Bildung für Kinder, vor allem in Englisch und IT durch Unterricht, der im traditionellen, dörflichen Unterricht nicht gewährleistet ist. Dieser Unterricht wird angeboten in der „Khemara Kidshelp School“ in Prek Dambang, Kambodscha
- Finanzielle Unterstützung für Eltern von Kindern auf dem Land, um eine Vollzeit-Schulbildung zu ermöglichen (statt die Kinder aus der Schule zu nehmen, damit sie einer bezahlten Arbeit nachgehen)
- Unterstützung von Jugendlichen durch die Bereitstellung einer Unterkunft und Finanzierung von Schulgeld bzw. Studiengebühren, um Zugang zu weiterführender Bildung in Phnom Penh, Kambodscha zu ermöglichen

Für die Finanzierung von Projekten und der Verwaltungskosten sammelt der Verein Spendengelder in Form von Mitgliedschaftsbeiträgen, Bar- oder Sachspenden und sonstigen Aktivitäten, die einem karitativen Verein entsprechen.

§ 4

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

1. Eine Vereinsmitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen beantragen, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder
Fördermitglieder
Ehrenmitglieder
Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5a

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendermonats. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4. Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ihre weitere Angehörigkeit dem Ansehen des Vereins schädlich wäre oder sie gröblich gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen haben. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung kann auch ohne Einhaltung einer Frist im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 5b

Wiederaufnahme von ehemaligen Mitgliedern

Ausgeschiedene Mitglieder können in Ausnahmefällen wieder in den Verein aufgenommen werden; sie sind aber als neu aufzunehmende Mitglieder zu betrachten.

Bei ausgeschlossenen Mitglieder ist für eine Wiederaufnahme die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes sowie die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung (s. § 7.6. h)) erforderlich.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie können für natürliche Personen, juristische Personen und Gesellschaften verschieden hoch festgesetzt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist vor dem Eintritt und sodann am Anfang eines jeden Kalenderjahres (bei jährlicher Zahlung) bzw. Kalendermonats (bei monatlicher Zahlung) fällig. Mitglieder, die innerhalb des Kalenderjahres keinen Beitrag gezahlt haben, gelten mit Ablauf des Kalenderjahres als ausgetreten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter(in) geleitet.
5. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied diese wünscht. Beschlüsse sind durch die/den Schriftführer(in) zu protokollieren.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Stimmen vertreten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, jedoch nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- h) Entscheidung über §§ 4,4a und 5a der Satzung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) ggf. der/dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter(in))
- c) der/dem Kassenführer(in)
- d) ggf. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und

- a) der/dem Schriftführer(in).

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende seine Stellvertreter(in). Ein(e) jede(r) von ihnen vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nach außen.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit zurück, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit der /des Zurückgetretenen ernennen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

5. Die/Der Vorsitzende und seine Stellvertreter(in) führen die laufende Geschäfte und sind dem Gesamtvorstand verantwortlich. Die Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt; die/der Vorsitzende lädt hierzu ein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 des Vorstandes verlangt wird. Die Einladung muss mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand gibt sich für seine Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung.

7. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich nieder zu legen und von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Abstimmung in einer Mitgliederversammlung. Der Antrag auf eine Satzungsänderung kann nur bewilligt werden, wenn:

- Der Antrag auf Änderung der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt wird

- Der Antrag in Einklang mit den rechtlichen Erfordernissen in jedem Land steht, in dem der Verein zu diesem Zeitpunkt registriert ist
- Die Änderung nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach den Gesetzen von England und Wales führt

§ 11

Auflösung des Vereins

Bestimmungen zur Auflösung des Vereins:

- Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden;
- Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit der Auflösung des Vereins betraut;
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Chibodia e. V., 35415 Pohlheim zu, vorausgesetzt, Chibodia ist zu diesem Zeitpunkt weiterhin ein in Deutschland registrierter Verein. Er sollte das Vermögen ausschließlich für Zwecke verwenden, die dieselben sind wie diejenigen von Kidshelp Kambodscha e.V.

§12

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§13

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Kontodaten bei Lastschriftaufträgen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14

Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht

auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge und Umlagen hinaus.

Der Verein haftet nur für aus der Vereinstätigkeit entstehende Schäden, die nachweislich vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden.

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2016 verabschiedet und tritt ab diesem Tage in Kraft.

Köln, den 09.07.2016


1. Nanette Langfeldt
Vorsitzender/Vorsitzende


2. Beatrix Möder
Zweiter Vorsitzender/Vorsitzende


3. Sabine Heuer
Schriftführer/Schriftführerin

Stand der Satzung